Schlagzeile:

Muß der Irak die Waffen-Inspektoren weiterhin ins Land lassen?

Fakten:

Die USA und Großbritannien haben ihre Bombenangriffe auf den Irak zur Erzwingung der Abrüstung eingestellt. Sie fordern nun die Wiederaufnahme der Waffen-Kontrollen (UNSCOM) durch die UNO im Irak, während Bagdad die Inspektoren nicht ins Land lassen will. (SZ vom 21. 12. 1998)

Kommentar:

Die Verpflichtung des Irak zur Vernichtung "aller chemischen und biologischen Waffen und aller Kampfbestände sowie aller damit zusammenhängenden Subsysteme Komponenten und aller Forschungs-, Entwicklungs-, Unterstützungs- und Produktionseinrichtungen" sowie aller ballistischen Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 150 km einschließlich ihrer Produktionsund Reparaturanlagen geht auf die UN-Sicherheitsratsresolution 687 vom 3. 4. 1991 zurück. Ihre Befolgung war seinerzeit die Bedingung für die Feuereinstellung zwischen dem Irak und den mit Kuwait kooperierenden Staaten (darunter den USA und Großbritannien). Kontrolliert werden sollte die Verwirklichung durch die UNSCOM.

Deren Tätigkeit wurde bekanntlich durch den Irak immer wieder behindert, was durch den Rat mehrfach verurteilt wurde. Bereits am 2. 3. 1998 hatte er dem Irak bei der Verweigerung des sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugangs für die UN-Inspektoren "schwerste Konsequenzen" angedroht. Das UN-Organ unterstrich, weithin mit dem Problem befaßt zu bleiben. Weitergehende Zwangsmaßnahmen schloß der Rat nicht.

Obwohl sie durch den Rat nicht dazu ermächtigt waren, haben sich die USA und Großbritannien in der vergangenen Woche einseitig entschlossen, militärische Kapazitäten des Irak mit Bombenangriffen zu vernichten. Nach deren Abschluß verlangen sie die Wiederaufnahme der UNSCOM-Tätigkeit, während Deutschland und Frankreich ein neues Konzept dafür anregen.

Aus völkerrechtlicher Sicht ergibt sich heute das folgende Bild: Die Res. 687 wurde seinerzeit unter Kapitel VII der UN-Charta als Zwangsmaßnahme gegenüber einem Friedensbrecher beschlossen. Ihre Ziele sind bislang noch nicht erfüllt, so daß sie weiter in Kraft ist. Auch die rechtswidrige Anwendung von Gewalt durch die USA und Großbritannien unter Umgehung des Rates haben die rechtmäßig angenommene Res. 687 nicht aufgehoben. Der Irak muß folglich die Tätigkeit der UNSCOM in der Form, wie sie durch den Rat festgelegt wurde, zulassen. Da es sich um eine Zwangsmaßnahme handelt, braucht der Irak ihren Aktivitäten auch nicht zuzustimmen, selbst wenn er ihre Tätigkeit für überzogen hält.

Eine andere Frage ist, UNSCOM nach der nunmehrigen Zuspitzung noch effektiv arbeiten kann. Insofern ist ein Veränderung des Mandats wünschenswert. Sie müßte allerdings durch ei-UN-Sicherne Resolution neue des heitsrates beschlossen werden.

www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv; e-mail: Hans-Joachim.Heintze@.rz.ruhr-uni-bochum.de/